

188. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 22. Juni 2006

Nummer 25

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung**

## Allgemeine Innere Verwaltung

- 274 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeioberkommissar Frank Deiters). S. 207

## Wirtschaft und Verkehr

- 275 Änderung der Schleusenverordnung Ruhr. S. 207  
276 Erörterungstermin „Neubau A 44 (zwischen Ratingen und Velbert)“. S. 208

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 277 Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 10.01.1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 60)/1 Karte. S. 209

- 278 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Tronox Pigments GmbH. S. 211

- 279 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Lanxess Deutschland GmbH, Werk Krefeld-Uerdingen. S. 211

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 280 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 322 473 948 6 (1 473 948 6)). S. 211

- 281 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuchs (Nr. 322 607 204 3 (1 607 204 3)). S. 212

**B.  
Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
der Bezirksregierung****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 274 **Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(Polizeioberkommissar Frank Deiters)

Bezirksregierung  
01.1-1504

Düsseldorf, den 7. Juni 2006

Der Polizeidienstausweis Nr. 0551594, ausgestellt von den ZPD NRW am 13.12.2005, für den Polizeioberkommissar Frank Deiters ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 207

**Wirtschaft und Verkehr**

- 275 **Änderung  
der Schleusenverordnung Ruhr**

Bezirksregierung  
53.41.20-10

Düsseldorf, den 7. Juni 2006

**Änderung der  
Ordnungsbehördlichen Verordnung  
über die Schleusengebühren auf der Ruhr  
für die Schleusen Mülheim/Ruhr, Kettwig  
und Baldeney****(Schleusenverordnung Ruhr – SchleuVO Ruhr)**

Die Anlage zu § 3 der Schleusenverordnung Ruhr vom 17. März 1998 in der zur Zeit geltenden Fassung ( Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 51 vom 20.12.2001 ) wird hinsichtlich der Schleusenbetriebszeiten wie folgt geändert:

**Schleuse Mülheim, Ruhr-Kilometer 12,575**

	Werktags	an Wochenenden und Feiertagen
April und Oktober	7.30 – 16.30 Uhr	9.00 – 18.00 Uhr
Mai bis September	7.30 – 16.30 Uhr	9.00 – 19.00 Uhr
November bis März	7.30 – 15.00 Uhr nach Voranmeldung (1 Werktag vorher)	Keine Schleusungen

**Schleuse Kettwig, Ruhr-Kilometer 21,575**

	Werktags	an Wochenenden und Feiertagen
April und Oktober	7.30 – 16.30 Uhr	9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
Mai bis September	7.30 – 16.30 Uhr	9.00 – 14.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr
November bis März	7.30 – 15.00 Uhr nach Voranmeldung (1 Werktag vorher)	Keine Schleusungen

**Schleuse Baldeney, Ruhr-Kilometer 29,3**

	Werktags	an Wochenenden und Feiertagen
April und Oktober	9.00 – 18.00 Uhr	9.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 18.00 Uhr
Mai bis September	9.00 – 18.00 Uhr	9.00 – 14.00 Uhr und von 15.00 – 19.00 Uhr
November bis März	7.30 – 15.00 Uhr nach Voranmeldung (1 Werktag vorher)	Keine Schleusungen

Die Änderung tritt am 01.07.2006 in Kraft.

Im Auftrag  
Heuft

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 207

**276 Erörterungstermin „Neubau A 44 (zwischen Ratingen und Velbert)“**

Bezirksregierung  
53.32-01/05

Düsseldorf, den 8. Juni 2006

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 44 zwischen Ratingen (Autobahnkreuz AK Ratingen-Ost A 3/A 44) und Velbert (B 227) von Bau-km 14+513,000 bis Bau-km 23+708,000 mit den Maßnahmen**

- Errichtung der nordöstlichen sowie Änderung der südöstlichen Verbindungsrampen im AK Ratingen-Ost
- Bau der Anschlussstelle Heiligenhaus (A 44/L 156)
- Neubau von 11 Brückenbauwerken
- Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen sowie von Entwässerungsanlagen
- notwendige Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie
- landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen

im Gebiet der Städte Ratingen, Heiligenhaus, Wülfrath und Velbert (Gemarkungen Homberg, Heiligenhaus, Leubeck, Hösel, Flandersbach, Heterscheidt und Velbert)

**Erörterungstermin**

1. Zur Verhandlung der im o.g. Anhörungsverfahren abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen findet nunmehr der Erörterungstermin am 07., 08.\* 10., 11., 14\*, 15\*, 17.\*\* und 18.\*\* August 2006 \*\*

**jeweils ab 09.00 Uhr (Einlass 08.30 Uhr)**  
in der Aula des  
Immanuel-Kant-Gymnasiums  
Herzogstraße 75, 42579 Heiligenhaus  
(ÖPNV-Bushaltestelle: „In der Blume“)

statt.

**Ablauf der Erörterungen****Montag, den 07.08.2006:**

Träger öffentlicher Belange (Behörden, Verbände, Versorgungsunternehmen) sowie anerkannte Naturschutzverbände

**Dienstag, den 08.08.2006\*:**

(Zusatztermin: evtl. Fortsetzung der Erörterung vom 07.08.2006)

**Donnerstag, den 10.08.2006 und Freitag, den 11.08.2006:**

(private Einwendungen anhand nachstehender Tagesordnung)

**Montag, den 14.08.2006 und Dienstag, den 15.08.2006\*:**

(Zusatztermine: evtl. Fortsetzung der Erörterung vom 10. bzw. 11.08.2006)

**Donnerstag, den 17.08.2006 und Freitag, den 18.08.2006\*\*:**

(private Einwendungen wegen individueller Grundstücksinanspruchnahme)

Die Erörterung der privaten Einwendungen erfolgt anhand folgender Tagesordnung:

- A 1. Einleitung
2. Verfahrensfragen
- B 1. Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)/ Linienbestimmung
2. Bedarf/Verkehr
3. Lärm

4. Schadstoffe
5. Wohnen und Erholung
6. Ökologische Belange
7. Wasser/Geologie
8. Sonstiges

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Niederlassung Essen (Antragsteller) hat zwischenzeitlich zu allen vorgetragenen Belangen Stellung genommen. Diese schriftliche Gegenäußerung des Antragstellers ist entsprechend der vorstehenden Tagesordnung gegliedert. Einwender können diesen Text ab sofort bei der Bezirksregierung Düsseldorf telefonisch unter 0211-475-3228 oder 0211-475-3722 anfordern bzw. erhalten ihn zu den Erörterungen im Sitzungssaal.

2. Im Termin werden die **rechtzeitig erhobenen** Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. \*Sollten die Erörterungen nicht abgeschlossen werden können, so stehen für mögliche Fortsetzungen die vorsorglich genannten Zusatztermine 8., 14. und 15.08.2006 (jeweils ab 09.00 Uhr, gleicher Sitzungssaal) zur Verfügung. Die Entscheidung über eine Fortsetzung der Erörterung wird durch die Verhandlungsleitung in der Sitzung bekannt gegeben. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auch vor Ablauf der – zum Teil vorsorglich genannten – Termine die Erörterung abgeschlossen werden kann, wenn kein weiterer Erörterungsbedarf besteht.
4. \*\*Am 17. und 18.08.2006 werden ausschließlich private Einwendungen erörtert, die individuelle Grundstücksinspruchnahmen zum Inhalt haben. Die Betroffenen erhalten hierzu eine gesonderte Benachrichtigung.
5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
6. Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Im Auftrag  
Hebgen

## Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

### 277 **Ordnungsbehördliche Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 10.01.1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 60)/1 Karte**

Bezirksregierung  
51.2.01.01.01.10

Düsseldorf, den 14. Juni 2006

Aufgrund des § 73 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2005 (GV. NRW. 2006 S. 35) sowie §§ 27 bis 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528 / SVG. NRW. 2060) in der derzeit gültigen Fassung wird von der Bezirksregierung Düsseldorf als höhere Landschaftsbehörde verordnet:

#### § 1 Aufhebung

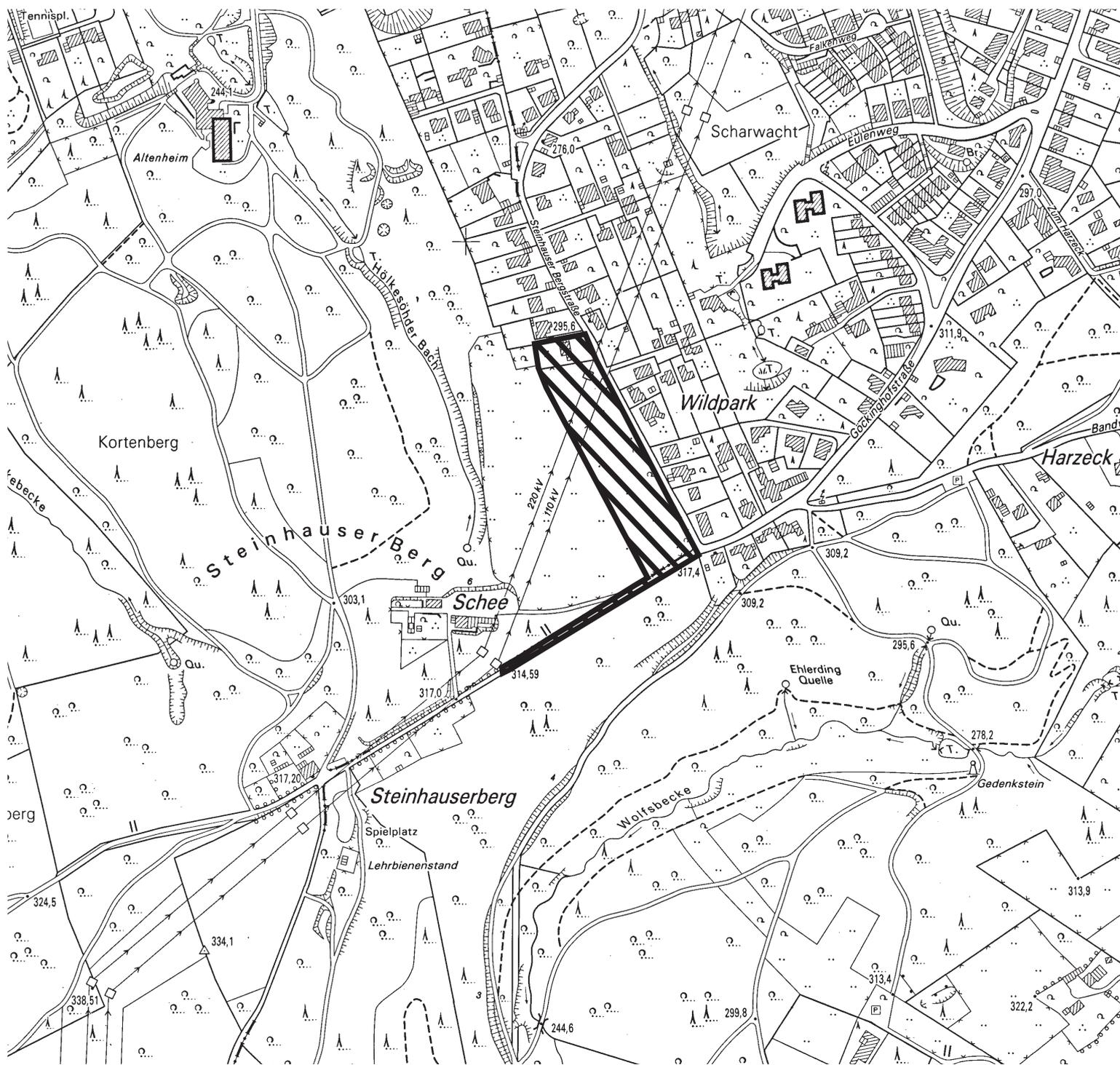
Für den in der Anlage (Karte im Maßstab 1 : 5.000) schwarz umrandet und schraffiert dargestellten Bereich in der Stadt Wuppertal, Gemarkung Langenfeld, Flur 501, Flurstücke 19 (teilw.), 51, 52, 58, 59 und 89 wird der durch die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 10. Januar 1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 60) angeordnete Landschaftsschutz aufgehoben.

#### § 2 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Bezirksregierung Düsseldorf  
– als höhere Landschaftsbehörde –

Im Auftrag  
Hansmann



**Anlage**

zur ordnungsbehördlichen Verordnung über die teilweise Aufhebung der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 10.01.1975 (Abl. Reg. Ddf. 1975 S. 60)  
 Az.: 51.2.01.01.01.10

Bezirksregierung Düsseldorf  
 als höhere Landschaftsbehörde  
 Düsseldorf, den 14.06.2006  
 Im Auftrag

*G. G. e. e.*  
 (Hansmann)



Aufhebungsfläche

Maßstab 1 : 5 000

**278 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der  
Tronox Pigments GmbH**

Bezirksregierung  
56.8851.4.1-4739

Düsseldorf, den 12. Juni 2006

**Antrag der Tronox Pigments GmbH  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Tronox Pigments GmbH – früher: Kerr McGee Pigments GmbH – in 47829 Krefeld, hat mit Datum vom 04.03.2005 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Titandioxidanlage gestellt. Die Antragsunterlagen wurden zuletzt im Juni 2006 ergänzt.

Antragsgegenstand ist insbesondere die Erweiterung der bestehenden Reduktionsanlage, die Erweiterung von Lagerung und Versand und die Errichtung einer Kristallisationsanlage zur zusätzlichen Herstellung von 180.000 t/a Eisensulfat. Bisher werden die bei der Herstellung von Titandioxid erzeugten Mengen an Eisensulfat dem Prozess zur Schwefelsäuregewinnung zugeführt.

Eisensulfat findet in der Zementindustrie in großen Mengen Verwendung. Durch Änderung des „Rohstoffmixes“ soll das Eisensulfat künftig insbesondere als Additiv in der Zementindustrie Anwendung finden.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.1 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Wolter

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 211

**279 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG  
über die Feststellung der UVP-Pflicht  
für ein Vorhaben der Firma Lanxess  
Deutschland GmbH, Werk Krefeld-Uerdingen**

Bezirksregierung  
56.8851.4.1-4813

Düsseldorf, den 9. Juni 2006

**Antrag der Firma Lanxess Deutschland GmbH,  
Werk Krefeld-Uerdingen,  
auf Erteilung einer Genehmigung nach  
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

Die Firma Lanxess Deutschland GmbH, Werk Krefeld-Uerdingen, hat mit Datum vom 27.10.2005, einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung des Trimethylolpropan (TMP) – Betriebes in den Betriebsgebäuden R 21, R 22, R 37, R 72, R 74 und R 75 gestellt.

Gegenstand des Änderungsantrags ist dabei im Wesentlichen die Erweiterung der Produktionskapazität auf 52.000 t/a TMP durch optimierte Ausnutzung der installierten Verfahrenstechnik und Einsatz eines Kurzwegverdampfers.

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

Schneiderwind

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 211

**C.  
Rechtsvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

**280 Aufgebot für ein Sparkassenbuch  
(Nr. 322 473 948 6 (1 473 948 6))**

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 322 473 948 6 (1 473 948 6) beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 06.09.2006 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 6. Juni 2006

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 211

281

**Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuchs**

(Nr. 322 607 204 3 (1 607 204 3))

Das Sparkassenbuch Nr. 322 607 204 3 (1 607 204 3)  
wird nach § 16 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 13. Juni 2006

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2006 S. 212





Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

**Redaktionsschluß:** Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: [www.bezreg-duesseldorf.nrw.de](http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de)

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach